

# Umsetzung des Moosburger Klimaschutz- und Energiewendekonzepts; Verfahrensbeschreibung für die Moosburger Solarförderung (Stand: 29.11.2015)

Dieses Dokument beschreibt die Rollen und Abläufe bei der Bearbeitung eines Förderantrags.

## 1. Ausgangslage

Für die Erreichung der Moosburger Energiewende-Ziele bis 2035 zählt der Wärmebereich zu den besonderen Herausforderungen. Daher sieht das Moosburger Klimaschutzkonzept einen umfangreichen Zubau von Solarwärme-Anlagen (Solarthermie) vor, nämlich rd. 36.000 m<sup>2</sup> gesamt oder umgerechnet rd. 1.800 m<sup>2</sup> pro Jahr.

Durch eine Kombination aus

**städtischem Förderprogramm + anderen Förderanreizen + gezielten Begleitmaßnahmen**

soll der Zubau in Moosburg erheblich gesteigert werden.

Dazu hat die Stadt mit Beschluss vom 26.10.2015 ein kommunales Förderprogramm für Solarthermie-Anlagen aufgelegt, das durch Mittel von Partner-Herstellungsbetrieben verstärkt wird.

## 2. Moosburger Solar-Förderung

### 2.1 Allgemein

Gefördert werden alle Solarthermie-Anlagen, die innerhalb der Moosburger Gemeindegrenze während des Förderzeitraums (s.u.) als Neuanlagen oder Erweiterungen fertiggestellt werden, soweit Mittel zur Verfügung stehen und keine Ausschlussgründe (s.u.) vorliegen.

Nicht gefördert werden Solarthermieanlagen, soweit sie

1. die allgemeinen Vorschriften für die Förderung von Solarkollektoranlagen gemäß Nrn. 19, 20 der gültigen BAFA Richtlinien nicht erfüllen.  
[http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare\\_energien/solarthermie/publikationen/energie\\_e\\_so\\_grundwissen.pdf](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/solarthermie/publikationen/energie_e_so_grundwissen.pdf),
2. eine rechtlich erforderliche Genehmigung nicht besitzen,
3. außerhalb des Förderzeitraums errichtet wurden,
4. zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits länger als 1 Jahr errichtet sind,
5. bei Neuanlagen auf Neubauten *der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gem. EEWärmeG dienen*
6. größer als 100 m<sup>2</sup> sind oder
7. ausschließlich gewerblich genutzt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist ausgeschlossen.

### 2.2 Förderung durch die Stadt

Der Förderzeitraum reicht von ... bis 31.12.2017.

Die Antragsfrist endet ein Jahr nach Errichtung der Solarthermie-Anlage.

Zur Antragstellung und –bearbeitung genügt es in der Regel, einen einfachen Antrag (s. Anlage) und den Förderbescheid der BAfA bei der Stadt Moosburg einzureichen. Zusätzlich benötigte Unterlagen werden ggf. nachgefordert. Das Antragsformular (s. Anlage) ist in gedruckter Form im Rathaus sowie im Internet unter ... zum Download erhältlich.

Die Stadt prüft, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Die Förderhöhe beträgt 20 € pro angefangenem m<sup>2</sup> Kollektorfläche.

## 2.2 Förderung durch Partner-Herstellungsbetrieb

Soweit die Stadt mit dem Herstellungsbetrieb der Solarthermie-Anlage eine „Vereinbarung über eine Zusammenarbeit im Rahmen der Moosburger Solar-Partnerschaft“ (Vereinbarung) abgeschlossen hat und die Anlage innerhalb des Partner-Förderzeitraums errichtet wurde, erhöht sich die Förderung.

Der Partner-Förderzeitraum ist in der Vereinbarung festgelegt.

Die Partner-Förderhöhe beträgt 20 € pro angefangenem m<sup>2</sup> Kollektorfläche.

Die Mehrkosten trägt der Partner-Herstellungsbetrieb.

Sollten die städtischen Fördermittel ausgeschöpft sein, entfällt die städtische Förderung. Die Stadt informiert umgehend den Partner-Herstellungsbetrieb. Dem Partner-Herstellungsbetrieb steht es dann frei, ob er mit seinem Finanzierungsanteil weiterfördert.

### Verfahren im Normalfall:

Die Stadt leitet dem Partner-Herstellungsbetrieb Förderanträge für Vorhaben zu, die

- gemäß dem städtischen Programm förderfähig sind,
- mit Kollektoren des Partner-Herstellungsbetriebs umgesetzt wurden und
- eine erhöhte Förderung durch den Partner-Herstellungsbetrieb wünschen

mit der Bitte um Überweisung der Partner-Förderung an die Stadt.

Wenn die Partner-Förderung eingegangen ist, wird der gesamte Förderbetrag von der Stadt ausbezahlt. Die Herkunft der Mittel ist konkret zu benennen.

### Verfahren in Sonderfällen:

#### a) Fördermittel der Stadt ausgeschöpft

Die Stadt leitet dem Partner-Herstellungsbetrieb den Antrag zu mit der Bitte um Entscheidung und ggf. Überweisung der Partner-Förderung. Wenn die Partner-Förderung eingegangen ist, wird der Förderbetrag ausbezahlt. Die Herkunft der Mittel ist konkret zu benennen.

#### b) Partner-Herstellungsbetrieb lehnt Förderung im Einzelfall ab

Der Partner-Herstellungsbetrieb kann nur aus triftigem Grund die Zahlung im Einzelfall ablehnen. In diesem Fall wird nur der städtische Förderbetrag ausbezahlt. Die Herkunft der Mittel sowie die Ablehnung durch den Partner-Herstellungsbetrieb sind konkret zu benennen.

#### c) Partner-Herstellungsbetrieb lehnt Förderung dauerhaft ab

Teilt der Partner-Herstellungsbetrieb der Stadt mit, dass er die Förderung dauerhaft einstellt, endet der Partnerschaftsvertrag mit dem Tag des Eingangs der Mitteilung bei der Stadt oder zu dem vom Partner mitgeteilten späteren Zeitpunkt. In diesem Fall wird nur der städtische Förderbetrag ausbezahlt. Die Herkunft der Mittel sowie die Beendigung der Partner-Förderung sind konkret zu benennen.